



zooplus SE

München

ISIN DE0005111702

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am

Dienstag, den 27. Juni 2023, um 14 Uhr (MESZ),

im Sofitel Munich Bayerpost
Bayerstraße 12, 80335 München

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2022

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der zooplus SE, Sonnenstraße 15, 80331 München, eingesehen werden und liegen in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Abschrift.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen und nicht möglich, weil der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Für die übrigen Unterlagen, die unter diesem Tagesordnungspunkt genannt werden, sieht das Gesetz lediglich die Information der Aktionäre durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme, aber keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf eine entsprechende Empfehlung seines Prüfungsausschusses – vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung München, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO), § 17 Abs. 1 SEAG, § 21 SEBG i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung

der Gesellschaft und § 21 der Vereinbarung vom 20. Dezember 2021 mit dem besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der zooplus SE aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Das bisherige Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Stefan Heidenreich, hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf des 15. Dezember 2022 niedergelegt. Seitdem ist der Aufsichtsrat nur mit fünf Mitgliedern besetzt.

Es ist daher vorgesehen, Herrn Stefan Niedermaier zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Dies vorausgeschickt, schlägt der Aufsichtsrat gemäß dem Vorschlag seines Nominierungsausschusses vor,

Herrn Stefan Niedermaier, Director bei EQT Partners AG, Zürich, Schweiz, wohnhaft in Meggen, Schweiz,

mit Wirkung ab dem Ablauf der Hauptversammlung am 27. Juni 2023 zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Die Wahl erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (also voraussichtlich bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2027).

Herr Niedermaier hat die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne:

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: keine.

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: Mitglied des Verwaltungsrats der SFN Investment AG, Meggen, Schweiz.

6. Beschlussfassung über eine Ergänzung der Satzung in § 18 (Teilnahme an der Hauptversammlung) um eine Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen

Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen

vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung, abgehalten wird. Eine solche Ermächtigung des Vorstands soll erteilt werden. Für zukünftige Hauptversammlungen soll jeweils gesondert und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden soll. Der Vorstand wird seine Entscheidung stets unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre treffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 18 der Satzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„5. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.“

7. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 19 (Vorsitz in der Hauptversammlung, Ton- und Bildübertragungen) zur Teilnahme des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen grundsätzlich persönlich an der Hauptversammlung teil. Gemäß § 118a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG kann die Satzung jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Die Satzung der zooplus SE sieht bereits bestimmte Fälle vor, in denen dies der Fall ist. Dieser Katalog soll um den Fall erweitert werden, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 19 Abs. 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„4. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung bei einer Verhinderung an der persönlichen Teilnahme aus wichtigem Grund sowie in den Fällen gestattet, in den sie mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten oder wenn die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre

oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.“

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2016

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31. Mai 2016 unter Tagesordnungspunkt 6 ein Aktienoptionsprogramm 2016 beschlossen, um Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft sowie ausgewählten Führungskräften der Gesellschaft und verbundener Unternehmen der Gesellschaft im In- und Ausland Bezugsrechte zum Bezug von Aktien der Gesellschaft einräumen zu können. Zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2016 wurde ein Bedingtes Kapital 2016 in Höhe von bis zu EUR 250.000,00 geschaffen.

Die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2016 ausgegebenen Bezugsrechte wurden inzwischen bedient oder können nicht mehr ausgeübt werden. Das verbliebene Bedingte Kapital 2016 in Höhe von EUR 75.000,00 wird daher nicht mehr benötigt. Dementsprechend soll das verbliebene Bedingte Kapital 2016 in § 5 Abs. 4 der Satzung aufgehoben und ersatzlos gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Das Bedingte Kapital 2016 in § 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft in Höhe von EUR 75.000,00 wird vollständig aufgehoben. § 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022 sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts; Satzungsänderung

Die in § 5 Abs. 6 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2022) soll durch ein neues genehmigtes Kapital mit der Möglichkeit zum (teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ersetzt werden. § 5 Abs. 6 der Satzung soll hierzu unter Aufhebung des bisherigen Wortlauts vollständig neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das in § 5 Abs. 6 der Satzung enthaltene Genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2022) wird, soweit hiervon bis zu diesem Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Wirkung auf den

Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgenden Neufassung des § 5 Abs. 6 der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit bis zum 26. Juni 2028 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 3.626.972,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 3.626.972 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder mehreren ihnen gleichgestellten Instituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält, ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ein Bezugs- oder Umtauschrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- und/oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diesen Höchstbetrag anzurechnen ist der anteilige

Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2023 anzupassen.

- c) § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„6. Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit bis zum 26. Juni 2028 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 3.626.972,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 3.626.972 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder mehreren ihnen gleichgestellten Instituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre jeweils mit Zustimmung des

Aufsichtsrats auszuschließen,

- *soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;*
- *soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält, ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ein Bezugs- oder Umtauschrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- und/oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;*
- *soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diesen Höchstbetrag anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;*
- *soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2023 anzupassen.“

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung gemäß vorstehend lit. c) (Neufassung des § 5 Abs. 6 der Satzung) erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die vom Vorstand am 16. März 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossene Kapitalerhöhung von bislang EUR 7.206.469,00 um EUR 47.475,00 auf EUR 7.253.944,00 durch Ausgabe von 47.475 neuen Aktien unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 durchgeführt und die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist.

II.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023)

Um der Gesellschaft auch weiterhin die gebotene Flexibilität im Umfang einer möglichen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu geben, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2023 mit der Möglichkeit zum (teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre geschaffen werden. Hierzu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 9 vor, den Vorstand zu ermächtigen, in der Zeit bis zum 26. Juni 2028 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 3.626.972,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 3.626.972 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Die vorgeschlagene Laufzeit der Ermächtigung von fünf Jahren bis zum 26. Juni 2028 schöpft die gesetzlich zulässige Maximallaufzeit eines genehmigten Kapitals von fünf Jahren vollständig aus. Der Gesamtbetrag der Ermächtigung entspricht dem gesetzlich zulässigen Maximalvolumen von 50 % des Grundkapitals der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der vom Vorstand am 16. März 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossenen Kapitalerhöhung von bislang EUR 7.206.469,00 um EUR 47.475,00 auf EUR 7.253.944,00 durch Ausgabe von 47.475 neuen Aktien unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022, deren Durchführung zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2023 noch nicht im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen war).

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals dient dazu, auch zukünftig zu ermöglichen, dass die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft kurzfristig verbessert werden kann. Eine angemessene Eigenkapitalausstattung stellt die Grundlage für eine weitere erfolgreiche geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft dar. Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2023 soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die weitere Entwicklung der Gesellschaft erforderliche Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs ohne Verzögerungen zu nutzen. So kann auch auf Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen flexibel reagiert werden. Gerade in der aktuellen volkswirtschaftlichen Situation ist ein schnelles und flexibles Instrument zur Finanzierung erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre geboten. Es soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch weiterhin möglich sein, jederzeit neues Eigenkapital für die Gesellschaft zu beschaffen. Ein solcher Vorratsbeschluss ist sowohl national als auch international üblich.

Grundsätzlich steht den Aktionären bei der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Die neuen Aktien können nach der vorgeschlagenen Ermächtigung auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Instituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge

Der Vorstand soll im Rahmen des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2023 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für etwaige Spitzenbeträge das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung. Die Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist daher im Verhältnis zu den Verfahrensvorteilen für die Gesellschaft zu vernachlässigen. Die vom Bezugsrecht ausgenommenen Aktien werden bestmöglich im Interesse der Gesellschaft verwertet.

Ausschluss des Bezugsrechts für die Inhaber von Schuldverschreibungen

Ferner soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Erfüllung der

Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustehen würde. Hierdurch soll verhindert werden, dass im Falle einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. entsprechender Wandlungs- und/oder Optionspflichten nach den jeweiligen Wandel- oder Optionsanleihebedingungen ermäßigt werden oder durch die Gesellschaft gegebenenfalls ein anderweitiger Verwässerungsschutz gewährt werden muss. Schuldverschreibungen müssen zum Zwecke der erleichterten Platzierung mit einem Verwässerungsschutz ausgestattet werden, der darin besteht, den Inhabern der Schuldverschreibungen bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugs- oder Umtauschrecht auf neue Aktien einräumen zu können, wie es auch Aktionären zusteht. Die Inhaber von Schuldverschreibungen werden auf diese Weise so gestellt, als wären sie bereits Aktionäre. Damit die Schuldverschreibungen einen solchen Verwässerungsschutz aufweisen können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies erleichtert die Platzierung der Schuldverschreibungen und dient damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Erleichterter Bezugsrechtsausschluss, §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

Des Weiteren soll der Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch zulässig sein, soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet (sogenannter erleichtertes Bezugsrechtsausschluss). Die Möglichkeit, das Bezugsrecht in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, versetzt die Gesellschaft in die Lage, günstige Börsensituationen effektiv und nahe am jeweils aktuellen Börsenpreis zu nutzen und durch die marktnahe Festsetzung des Ausgabepreises einen hohen Ausgabebetrag und eine erhebliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft somit, auch kurzfristig einen etwaigen Kapitalbedarf zu decken und den jeweiligen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft für die Stärkung ihrer Eigenmittel zu nutzen. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Dies wäre bei Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts nicht möglich. Ferner ist bei Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung die erfolgreiche Platzierung der neuen Aktien gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich hindert die Länge der bei Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts einzuhaltenden Mindestbezugsfrist von zwei Wochen die Reaktion auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse, was zu einer nicht optimalen Kapitalbeschaffung führen kann. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des

Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Die Gesellschaft wäre jedoch auch in diesem Fall über mehrere Tage volatilen Börsenpreisen ausgesetzt, was zu Sicherheitsabschlägen und somit zu weniger marktnahen Konditionen führt. Die mit dem Bezugsrechtsausschluss einhergehende Flexibilität ist ein wichtiges Instrument für die Gesellschaft, sich in den schnell ändernden Märkten bietende Chancen zu nutzen, da sie einen eventuell bestehenden Kapitalbedarf kurzfristig decken kann. Der Ausgabebetrag und damit die der Gesellschaft zufließenden Mittel für die neuen Aktien werden sich an dem Börsenpreis der Aktien orientieren und ihn insbesondere nicht wesentlich unterschreiten. Nach dem im Januar 2022 erfolgten Widerruf der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Beendigung der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr weiterer Börsen, wird die Aktie derzeit noch – ohne Veranlassung durch die Gesellschaft – an der Börse Hamburg im Freiverkehr gehandelt.

Die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts führt dazu, dass sich die relative Beteiligungsquote und der relative Stimmrechtsanteil der vorhandenen Aktionäre verringern. Soweit die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden, wird die Verwässerung in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG jedoch dadurch gering gehalten, dass der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2023 ausgegeben werden, insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Auf diese Begrenzung anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die genannte Höchstgrenze von 10 % nicht überschritten wird und die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden. Die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre können bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Aktien der Gesellschaft über die Börse und somit zu marktgerechten Bedingungen hinzuerwerben. Die Vermögensinteressen der Aktionäre werden in diesem Fall dadurch gewahrt, dass die Aktien unter dieser Ermächtigung nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird außerdem in jedem Fall den Gegenwert für die Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer

Aktionäre festlegen.

Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht schließlich vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Gewinnung von Sacheinlagen ausschließen kann, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen. Die Gesellschaft soll hierdurch in die Lage versetzt werden, durch Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit auch weiterhin zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Gleiches gilt für den Erwerb von sonstigen, etwa mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr abhängige Unternehmen. Oftmals verlangen Veräußerer interessanter Akquisitionsobjekte eine Gegenleistung in Aktien anstelle von Geld. Auch können diese auf diesem Weg oft zu günstigeren Konditionen erworben werden. Im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen oder Vermögensgegenstände können sich daher Vorteile ergeben, wenn einem Verkäufer als Gegenleistung neue Aktien der Gesellschaft angeboten werden können. Da eine Ausgabe von Aktien bei sich abzeichnenden Akquisitionsmöglichkeiten mit regelmäßig komplexen Transaktionsstrukturen im Wettbewerb der potenziellen Erwerbsinteressenten kurzfristig erfolgen muss, kann dies im Regelfall nicht von der grundsätzlich nur einmal jährlich stattfindenden (ordentlichen) Hauptversammlung beschlossen werden. Daher ist die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der entsprechenden Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, auf das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell zugreifen kann, erforderlich.

Der Vorstand hat jeweils im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll, sobald sich Möglichkeiten zur Akquisition konkretisieren sollten. Ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist nur dann zulässig, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien würde dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll,

bestehen derzeit nicht.

Ausübung der Ermächtigung, Bericht an die Hauptversammlung

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 und dem Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist. Über die Einzelheiten der Ausnutzung der Ermächtigung hat der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung zu berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital 2023 unter Bezugsrechtsausschluss folgt.

III.

Bericht des Vorstands über eine teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022

Gemäß § 5 Abs. 6 in der derzeit geltenden Fassung der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, in der Zeit bis zum 18. Mai 2027 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2022**“). Das Genehmigte Kapital 2022 wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2022 geschaffen und ist mit Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München am 12. August 2022 wirksam geworden. Das Genehmigte Kapital 2022 hatte bei Erteilung ein Volumen von insgesamt EUR 3.574.589,00.

Bestandteil des Genehmigten Kapitals 2022 ist unter anderem eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Anteil der in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 23. September 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 von bislang EUR 7.149.178,00 um EUR 57.291,00 durch Ausgabe von 57.291 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen auf EUR 7.206.469,00 zu erhöhen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2022 dividendenberechtigt.

Die Kapitalerhöhung entspricht einer Erhöhung des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zugleich im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft um rund 0,8 %. Die im Genehmigten Kapital 2022 vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben

werden können, wurde somit eingehalten; auf diese Volumenbegrenzung anzurechnende Maßnahmen waren von der Gesellschaft zuvor nicht vorgenommen worden.

Zur Zeichnung der neuen Aktien wurde ausschließlich die Hauptaktionärin der Gesellschaft, die Zorro Holdco 4 GmbH mit Sitz in München (vormals: Frankfurt am Main), zugelassen. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre wurde ausgeschlossen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgte zum Ausgabepreis in Höhe von EUR 480,00 je neuer Aktie. Der Betrag des Ausgabepreises entsprach damit dem Angebotspreis je zooplus-Aktie im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots und des Delisting-Erwerbsangebots von Hellman & Friedman und EQT.

Der Gesellschaft ist aus der Kapitalerhöhung ein Brutto-Erlös von rund EUR 27,5 Mio. zugeflossen. Der Erlös soll in erster Linie der Finanzierung der Erfüllung von Ansprüchen von Mitarbeitern der zooplus-Gruppe unter einem Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft sowie der Stärkung der Kapitalbasis der Gesellschaft dienen.

Die Kapitalerhöhung ist am 4. November 2022 mit Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister wirksam geworden. Das Grundkapital der Gesellschaft hat sich hierdurch auf EUR 7.206.469,00 erhöht und ist eingeteilt in 7.206.469 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Genehmigte Kapital 2022 beträgt nach teilweiser Ausnutzung im Rahmen der Kapitalerhöhung noch EUR 3.517.298,00. Vor dem Hintergrund der teilweisen Ausnutzungen des Genehmigten Kapitals 2022 (siehe hierzu auch den Bericht über eine weitere teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 in nachfolgendem Abschnitt IV.) wird der heutigen Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 9 die Aufhebung des durch die Kapitalerhöhung reduzierten Genehmigten Kapitals 2022 und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wurden die Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet, deren Einhaltung das Genehmigte Kapital 2022 für den sogenannten vereinfachten Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Ausgabepreis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie nicht wesentlich unterschreiten. Nach dem mit Wirkung zum Ablauf des 12. Januar 2022 erfolgten Widerruf der Zulassung der zooplus-Aktien im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sind die Aktien der Gesellschaft weiterhin in den Handel im Freiverkehr der Börse Hamburg einbezogen. Der Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Börse Hamburg lag am 22. September 2022, dem letzten Handelstag vor dem Tag der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022, bei EUR 323,00 und damit unterhalb des Ausgabepreises von EUR 480,00 je neuer Aktie. Mithin hat der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschritten, sondern diesen vielmehr überschritten.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre lag im besten Interesse der Gesellschaft und berücksichtigte die Interessen der Aktionäre in angemessener Weise. Die alternative Durchführung einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht aller Aktionäre wäre weder aus Sicht der Gesellschaft noch der Aktionäre vorteilhafter gewesen. Zum einen wäre eine Bezugsrechtskapitalerhöhung zeitlich und finanziell deutlich aufwendiger gewesen, da das Gesetz eine Mindestbezugsfrist von zwei Wochen vorsieht und die Einschaltung einer Bank als Abwicklungsstelle erforderlich gewesen wäre. Zum anderen ist angesichts der Beteiligungshöhe der ausschließlich zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien zugelassenen Hauptaktionärin Zorro Holdco 4 GmbH in Höhe von über 97 % nicht davon auszugehen gewesen, dass der Gesellschaft durch Zeichnung zusätzlicher neuer Aktien durch die Minderheitsaktionäre ein erheblicher Mehrerlös zugeflossen wäre. Schließlich beschränkte sich der Umfang der Kapitalerhöhung auf lediglich rund 0,8 % des bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 bestehenden Grundkapitals. Die übrigen Aktionäre hatten hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse Hamburg aufrecht zu erhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien oberhalb des Börsenkurses wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine wirtschaftliche Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre verbunden war. Aus den vorstehenden Erwägungen war der im Rahmen der Kapitalerhöhung unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2022 vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt angemessen und sachlich gerechtfertigt.

IV.

Bericht des Vorstands über eine weitere teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022

Gemäß § 5 Abs. 6 in der derzeit geltenden Fassung der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, in der Zeit bis zum 18. Mai 2027 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2022**“). Das Genehmigte Kapital 2022 wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2022 geschaffen und ist mit Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München am 12. August 2022 wirksam geworden. Das Genehmigte Kapital 2022 hatte bei Erteilung ein Volumen von insgesamt EUR 3.574.589,00.

Bestandteil des Genehmigten Kapitals 2022 ist unter anderem eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Anteil der in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 23. September 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 von damals EUR 7.149.178,00 um EUR 57.291,00 durch Ausgabe von 57.291 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre auf EUR 7.206.469,00 zu erhöhen (die „**Kapitalerhöhung 2022**“). Die Kapitalerhöhung 2022 wurde am 4. November 2022 durch Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister wirksam. Einzelheiten zur Kapitalerhöhung 2022 finden sich auch im Bericht über eine teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 in vorstehendem Abschnitt III. Aufgrund der Kapitalerhöhung 2022 und der dabei erfolgten teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 verringerte sich die Höhe des Genehmigten Kapitals 2022 von EUR 3.574.589,00 um EUR 57.291,00 auf EUR 3.517.298,00.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 16. März 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter weiterer teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 von bislang EUR 7.206.469,00 um EUR 47.475,00 durch Ausgabe von 47.475 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen auf EUR 7.253.944,00 nochmals zu erhöhen (die „**Kapitalerhöhung 2023**“). Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2022 dividendenberechtigt.

Die Kapitalerhöhung 2023 entspricht einer Erhöhung des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2022 und zugleich im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft um rund 0,7 %. Die im Genehmigten Kapital 2022 vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden können, wurde (auch unter Anrechnung der von Vorstand und Aufsichtsrat bereits am 23. September 2022 beschlossenen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 im Rahmen der Kapitalerhöhung 2022) eingehalten.

Zur Zeichnung der neuen Aktien wurde ausschließlich die Hauptaktionärin der Gesellschaft, die Zorro Holdco 4 GmbH mit Sitz in München, zugelassen. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre wurde ausgeschlossen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zum Ausgabepreis in Höhe von EUR 495,00 je neuer Aktie.

Der Gesellschaft fließt aus der Kapitalerhöhung 2023 ein Brutto-Erlös von rund EUR 23,5 Mio. zu. Der Erlös soll in erster Linie der Finanzierung der Erfüllung von Ansprüchen von Mitarbeitern der zooplus-Gruppe unter einem Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft sowie der Stärkung der Kapitalbasis der Gesellschaft dienen.

Die Kapitalerhöhung 2023 wird mit Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Es wird erwartet, dass die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung 2023 noch vor

der ordentlichen Hauptversammlung 2023 erfolgen wird. Das Grundkapital der Gesellschaft erhöht sich hierdurch auf EUR 7.253.944,00 und ist hiernach eingeteilt in 7.253.944 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Genehmigte Kapital 2022 beträgt nach der weiteren teilweisen Ausnutzung im Rahmen der Kapitalerhöhung 2023 noch EUR 3.469.823,00. Vor dem Hintergrund der weiteren teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 im Rahmen der Kapitalerhöhung 2023 wird der heutigen Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 9 die Aufhebung des durch die Kapitalerhöhung 2022 und die Kapitalerhöhung 2023 reduzierten Genehmigten Kapitals 2022 und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wurden die Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet, deren Einhaltung das Genehmigte Kapital 2022 für den sogenannten vereinfachten Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Ausgabepreis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie nicht wesentlich unterschreiten. Nach dem mit Wirkung zum Ablauf des 12. Januar 2022 erfolgten Widerruf der Zulassung der zooplus-Aktien im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sind die Aktien der Gesellschaft weiterhin in den Handel im Freiverkehr der Börse Hamburg einbezogen. Der Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Börse Hamburg lag am 15. März 2023, dem letzten Handelstag vor dem Tag der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022, bei EUR 301,00 und damit unterhalb des Ausgabepreises von EUR 495,00 je neuer Aktie. Mithin hat der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschritten, sondern diesen vielmehr überschritten.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre lag im besten Interesse der Gesellschaft und berücksichtigte die Interessen der Aktionäre in angemessener Weise. Die alternative Durchführung einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht aller Aktionäre wäre weder aus Sicht der Gesellschaft noch der Aktionäre vorteilhafter gewesen. Zum einen wäre eine Bezugsrechtskapitalerhöhung zeitlich und finanziell deutlich aufwendiger gewesen, da das Gesetz eine Mindestbezugsfrist von zwei Wochen vorsieht und die Einschaltung einer Bank als Abwicklungsstelle erforderlich gewesen wäre. Zum anderen ist angesichts der Beteiligungshöhe der ausschließlich zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien zugelassenen Hauptaktionärin Zorro Holdco 4 GmbH in Höhe von über 97 % nicht davon auszugehen gewesen, dass der Gesellschaft durch Zeichnung zusätzlicher neuer Aktien durch die Minderheitsaktionäre ein erheblicher Mehrerlös zugeflossen wäre. Schließlich beschränkte sich der Umfang der Kapitalerhöhung auf lediglich rund 0,7 % des bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 bestehenden Grundkapitals. Die übrigen Aktionäre hatten hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse Hamburg aufrecht zu erhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien oberhalb des Börsenkurses wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine wirtschaftliche Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre verbunden war. Aus den vorstehenden Erwägungen war der im Rahmen der Kapitalerhöhung

unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2022 vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt angemessen und sachlich gerechtfertigt.

V.

Voraussetzungen für die Teilnahme und Stimmrechtsausübung, Nachweisstichtag nach § 18 Abs. 1 Satz 4 der Satzung und dessen Bedeutung

Nach § 121 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG sind nicht börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Antrags- und Stimmrechts, in der Hauptversammlung sind nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben:

zooplus SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Als Nachweis der Berechtigung reicht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 der Satzung ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 6. Juni 2023 (0.00 Uhr, MESZ) („**Nachweisstichtag**“) beziehen und der Gesellschaft mit der Anmeldung bis spätestens zum Ablauf des 20. Juni 2023 (24.00 Uhr, MESZ) zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Der Nachweisstichtag (*Record Date*) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem

Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

VI.

Vollmachten; Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte; Stimmrechtsvertreter

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder möchten, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, vertreten lassen. Auch in diesem Fall sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird.

Für die Erteilung der Vollmacht kann auch das Formular für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden, das mit der Eintrittskarte versandt wird, die den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung übermittelt wird.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt und widerrufen oder gegenüber der Gesellschaft erteilt und widerrufen bzw. nachgewiesen werden. Erteilung und Widerruf einer Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bzw. der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft müssen der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum Ablauf des 26. Juni 2023 (24.00 Uhr, MESZ) unter

zooplus SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

zugehen. Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft auch an der Einlasskontrolle erfolgen.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, sich durch an die Weisungen des jeweiligen Aktionärs gebundene, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Auch bei Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Soweit keine ausdrückliche oder keine eindeutige Weisung erteilt worden ist, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei dem jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Wortmeldungen, zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen in Textform bevollmächtigt und angewiesen werden. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vollmachten- und Weisungsformulare erteilt werden, die die Aktionäre auf die ordnungsgemäße Anmeldung hin erhalten.

Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft, sofern sie nicht in der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden, aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum Ablauf des 26. Juni 2023 (24.00 Uhr, MESZ) unter

zooplus SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

zugehen. Dies gilt auch für den Fall einer Änderung oder eines Widerrufs einer zuvor erteilten Vollmacht oder Weisung, sofern die Änderung oder der Widerruf der Vollmacht oder Weisung in Textform erfolgt.

VII.

Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld bzw. in der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte nach § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG zu.

1. Verlangen einer Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital (letzteres entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft unter folgender Adresse zu richten:

zooplus SE
- Der Vorstand -
Sonnenstraße 15
80331 München

Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 2. Juni 2023 (24.00 Uhr, MESZ) zugehen.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://corporate.zooplus.com/hauptversammlung> zugänglich gemacht.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Jeder Aktionär hat das Recht, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie

Wahlvorschläge zu Wahlen gem. § 127 AktG zu übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zu richten:

zooplus SE
Sonnenstraße 15
80331 München
oder
E-Mail: kontakt@zooplus.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Rechtzeitig bis 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des 12. Juni 2023 (24.00 Uhr), unter einer der vorgenannten Kontaktmöglichkeiten eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie der Begründung, soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind, unverzüglich im Internet unter <https://corporate.zooplus.com/hauptversammlung> veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung sowie eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft unter den in §§ 127, 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen.

Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des §§ 127, 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

3. Auskunftsrecht

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den

Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

VIII.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung EUR 7.206.469,00. Es ist eingeteilt in 7.206.469 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt somit 7.206.469.

IX.

Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und deren Vertreter

Die zooplus SE verarbeitet im Zusammenhang mit der Hauptversammlung als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte) der Aktionäre sowie gegebenenfalls von deren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Daten erhält die zooplus SE direkt vom Aktionär oder von dessen depotführender Bank. Die Daten werden nur verarbeitet, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen und die gesetzlichen Bestimmungen einer Hauptversammlung einzuhalten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Wir erlauben uns, die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung verarbeiteten personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von zehn Jahren zu speichern, soweit nicht im Falle eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitfalls anlässlich der Hauptversammlung ein berechtigtes Interesse besteht, die Daten länger zu speichern. Nach Ablauf der Speicherdauer werden die Daten entweder anonymisiert oder gelöscht.

Die Dienstleister, welche zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten jeweils nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung ihrer Tätigkeit erforderlich sind; die Verarbeitung erfolgt ausschließlich nach Weisung der zooplus SE.

Im Fall von Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG sowie im Fall von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären werden diese gemeinsam mit dem Namen des das Ergänzungsverlangen oder den Gegenantrag stellenden

beziehungsweise des den Wahlvorschlag unterbreitenden Aktionärs öffentlich zugänglich gemacht (vgl. Abschnitt VII. (Rechte der Aktionäre), dort Ziffern 1. und 2.).

Die personenbezogenen Daten der Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen, sowie die Daten der Aktionärsvertreter sind nach § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG in einem Teilnehmerverzeichnis zu vermerken. Dieses wird am Tag der Hauptversammlung allen Teilnehmern nach § 129 Abs. 4 Satz 1 AktG zugänglich gemacht.

Jeder Aktionär hat – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – das Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO, Berichtigung der Daten gemäß Art. 16 DSGVO, Löschung der Daten gemäß Art. 17 DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DSGVO, Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten gemäß Art. 20 DSGVO und Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO.

Für diese und weitere Anfragen steht unser Datenschutzbeauftragter zur Verfügung:

zooplus SE

Datenschutzbeauftragter

c/o HWDData GmbH

Herr Dr. Philipp Herrmann

Leonrodstr. 54

80636 München

E-Mail: ph@hwdata.de

Weitere Informationen in Bezug auf den Datenschutz, die damit zusammenhängende Verarbeitung von Aktionärsdaten und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Internetseite: <https://corporate.zooplus.com/de/datenschutz/>.

München, im Mai 2023

zooplus SE

Der Vorstand